

Fahrzeug	Bemerkung	Mindesalter	Fahrzeug	Bemerkung	Mindesalter
 C1	Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A – mit zG max. 3.500 kg • max. 8 Personen außer dem Fahrer • Anhänger bis 750 kg zG	18 Jahre	 C1E	Kfz der Klasse C1 mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG Anhänger über 750 kg max. 12.000 kg	18 Jahre
 B	Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A – mit zG max. 3.500 kg • max. 8 Personen außer dem Fahrer	16 Jahre	 B96	Kfz der Klasse B mit Anhängern mit: • zG des Anhängers über 750 kg • zG der Fahrzeugkombination über 3.500 kg, aber max. 4.250 kg	16 Jahre
 A1	Zweirädrige Kleinkrafträder mit: • Hubraum max. 50 cm³ bei Verbrennungsmotor • Leistung max. 4 kW bei Elektromotor	16 Jahre	 BE	Kfz der Klasse B mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG des Anhängers über 750 kg, aber max. 3.500 kg	16 Jahre
 A2	Dreirädrige Kleinkrafträder mit: • Hubraum max. 45 km/h • Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren • Leistung max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor	16 Jahre	 A2	Krafträder mit • Hubraum max. 125 cm³ • Leistung max. 11 kW • Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,1 kW/kg	18 Jahre
 AM	Vierrädrige Leicht-Kfz mit: • Hubraum max. 45 km/h • Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren • Leistung max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor • Leermasse max. 350 kg	16 Jahre	 A	Krafträder mit • Hubraum über 50 cm³ oder • Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,2 kW/kg	18 Jahre
 C	Anhängerregelung • Anhänger mit zG max. 750 kg immer erlaubt • Anhänger mit zG über 750 kg erlaubt, wenn zG der Fahrzeugkombination max. 3.500 kg	18 Jahre	 C	Wird durch Zuteilung der Schlüsselzahl 96 erteilt. Keine Prüfung, aber besondere Schulung erforderlich.	vgl. Klasse B
 C1	18 Jahre 17 Jahre beim Begleiteten Fahren (BF17)	Einschluss: AM, L Wegfall der Bestimmung „zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs“ bei der Anhängerregelung	 C1	Kfz der Klasse C1 mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG der Fahrzeugkombination max. 12.000 kg	Einschluss: C1
 C1E	Kfz der Klasse C1 mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG Anhänger über 750 kg max. 12.000 kg	Vorbesitz: C1 Wegfall der Bestimmung „zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs“	 CE	Kfz der Klasse C mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG Anhänger über 750 kg	Vorbesitz: C Einschluss: C1
 C	Anhänger bis 750 kg zG	Vorbesitz: B 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer „spezifischen Berufsausbildung“	 CE	Kfz der Klasse C mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG über 750 kg	Vorbesitz: B, BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz D1 und DE bei Vorbesitz D
 C1	18 Jahre	Einschluss: AM, L Wegfall der Bestimmung „zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs“ bei der Anhängerregelung	 CE	Kfz der Klasse C mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG über 750 kg	21 Jahre 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer „spezifischen Berufsausbildung“
 C1E	18 Jahre	Einschluss: C1	 CE	Kfz der Klasse C mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zG über 750 kg	21 Jahre 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer „spezifischen Berufsausbildung“
 C	18 Jahre	Einschluss: C1			